

**Höchstgrenzen angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung**  
**auf der Grundlage der Wohngeldobergrenzen nach § 8 Wohngeldgesetz**

- in Euro (in Deutsche Mark) -

<b>Personenanzahl</b>	<b>angemessene Kosten der Unterkunft (mtl. Kaltmiete <u>einschließlich</u> Betriebskostenvorauszahlung)</b>	<b>angemessene Kosten für Heizung (gerundet) - bei mtl. fälligen Abschlägen - - <u>ohne</u> Warmwasseraufbereitung - (nur Anhaltspunkt; ggf. Einzelfallprüfung vorzunehmen!!)</b>
<b>1</b>	(391,17) <b>200,00</b>	<b>40,00</b>
<b>2</b>	(518,29) <b>265,00</b>	<b>60,00</b>
<b>3</b>	(625,87) <b>320,00</b>	<b>80,00</b>
<b>4</b>	(723,66) <b>370,00</b>	<b>100,00</b>
<b>5</b>	(821,45) <b>420,00</b>	<b>120,00</b>
<b>Mehrbetrag für jede weitere Person</b>	(97,79) <b>50,00</b>	<b>20,00</b>

Die Kosten für die von Ihnen bewohnte Wohnung sind nicht angemessen i. S. v. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Diese Kosten können daher gem. § 22 Abs. 1 SGB II maximal für die Dauer von 6 Monaten in der tatsächlichen Höhe berücksichtigt werden. Wir fordern Sie auf, innerhalb dieser 6 Monate Ihre Mietkosten durch Umzug in eine kostengünstigere Wohnung, durch Vermieten oder auf andere Weise mindestens auf die Angemessenheitsgrenze zu senken. Vor Abschluss eines neuen Mietvertrages ist unsere Zustimmung hierzu einzuholen.

Sollten Sie nach Ablauf der 6 Monate Ihre jetzige Wohnung noch immer bewohnen und uns nicht mittels entsprechender **Nachweise** belegen können, dass es für Sie nicht möglich war, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, können die Mietkosten nur noch bis zur Höhe der Angemessenheitsgrenze berücksichtigt werden. Weiterhin können evtl. in Rechnung gestellte Nebkostennachforderungen nicht übernommen werden.

Die Heizkosten können nur bis zur Angemessenheitsgrenze übernommen werden (§ 22 Abs. 1 SGB II).